

6054

November 1861



ESTICA

# Bemerkungen **2. A**

in Bezug auf die in Aussicht stehende  
**neue Redaction**

gegen den Druck dieser Bemerkungen ist nach vorläufiger Rücksicht von Seiten  
des Verlags- und Buchhandlungsbetriebs nicht eingewandt.  
Wien, Schöpf, am 6. October 1861.  
J. v. Hoffmeister, Verleger.  
(1861. 179)

## Livländischen Provincial-Synodalordnung.

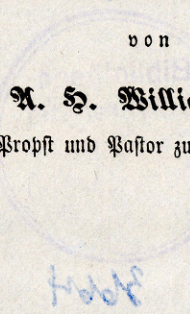
Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Abschluß desselben  
den der Kgl. livländischen Synode in Dorpat die vorläufige Absicht der Druckerei  
zugehrt werde.  
Dorpat, den 22. October 1861.  
Kgl. livländ. Synode in Dorpat.  
(1861. 181)

### Synodal - Vortrag

von

**A. S. Willigerode,**

Werroschem Propst und Pastor zu St. Marien in Dorpat.



Handwritten mark or signature in blue ink.



1861.

Druck von H. Laakmann in Dorpat.

ESTICA  
A 2355

ESTICA

A 2355.

Gegen den Druck dieser Schrift ist, nach vorgängiger Durchsicht von Seiten  
des Eisl. Ewang.-luth. Consistoriums nichts einzuwenden.

Riga Schloß, den 6. Octbr. 1861.

H. v. Wolffeldt, Assessor.

(Nr. 1864.)

Julius Garbt, Secr.

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, daß nach Beendigung desselben  
der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschriftmäßige Anzahl Exemplare  
zugestellt werde.

Dorpat, den 23. October 1861.

Abgetheilter Censor de la Croix.

(Nr. 184.)

Est.



3664

**A**ls unser Kirchengesetz 1834 unsere Synode ins Leben rief, stand vorn herein zugleich mit unserer Synode auch unsere Synodalordnung da. Das wurde wie von den Gliedern, so auch von dem Haupte der Synode sofort erkannt. Denn allerdings brachte Kolbe von St. Bartholomäi, der unseren, damals zum Generalsuperintendenten schon erwählten, aber noch nicht installirten N. v. Klot 1834 in der Synodalpräsidenz vertrat, von diesem eine, den Modus unserer Verhandlungen regelnde Instruction auf unsere erste Versammlung mit, und allerdings wiesen etliche achtbare und stimmberechtigte Glieder unserer Synode auf die sehr alte und vielfach bewährte Ordnung der uns benachbarten Estländischen Synode als von uns zu adoptirende hin, sobald unsere Verhandlungen beginnen sollten, aber weder wollte jene Instruction, noch sollte diese Hinweisung der in uns lebenden Ordnung irgendwie entgegenreten, sondern beide intendirten nur, den in uns daseienden Gedanken den ihnen entsprechenden Ausdruck zu geben, und wurden daher, wo sie den Sinn unserer Synode nicht getroffen hatten, alsbald vor der Ordnung, die Julius Walter aus Dorpat, wenn ich so sagen darf, in meisterhaft gezogenen Grundlinien aus uns herauszeichnete, wieder zurückgezogen, denn beide fanden in diesen Grundlinien das von ihnen Gewollte wieder. Was so von J. Walter hingezeichnet worden, wurde darnach von unserem verehrten Präses, der sich von Anfang an immer nur als Haupt unserer Synode gewußt hat, ihr aber nie als ihr Herr gegenüber getreten ist, im Vereine mit unseren Vätern, die sich immer als Glieder unserer Synode dem Haupte derselben in freiem, weil selbstgewolltem Gehorsame untergeordnet, und nimmer ein anderes als das Propositionsrecht beansprucht haben, weiter ausgeführt, bis N. v. Klot 1839 das angesammelte Material als seine Vorschläge für den bei unseren Verhandlungen einzuhaltenden Modus zu einem wohlgeordneten Ganzen zusammenfaßte, und in Ulmann's Mittheilungen (I, 5, p. 76) veröffentlichte. Selbstverständlich fanden N. v. Klot's Vorschläge, in denen wie der Präses, so auch die Glieder unserer Synode die von Anfang an in uns lebende Ordnung wieder erkannten, keinerlei Widerspruch, sondern allgemeinen und vollen Anklang, und so wurden sie, nachdem unser verehrter Präses wie seine Instruction, so auch die Ordnung der von ihm in Person besuchten Estländischen Synode vor der aus uns naturwüchsig hervorgegangenen Livländischen Synodalordnung hatte zurücktreten lassen, von unserem Präses unserem Con-

fistorio zur Genehmigung unterbreitet, und nach erfolgter Genehmigung, 1842 (bei Müller in Riga) aus den Mittheilungen separatim abgedruckt, einem Jeden von uns zur Nachachtung in die Hand gegeben. Dieses ihr naturwüchsiges Gewordensein ist es, was uns Allen unsere Ordnung zu allen Zeiten hat so überaus lieb und theuer sein lassen, und was uns Allen es zu allen Zeiten unmöglich macht, unsere Ordnung durch irgend eine andere zu ersetzen. Ist unsere Ordnung nun aber solchergestalt zugleich mit unserer Synode geworden, so konnte und kann sie nimmer ohne Fortentwicklung bleiben, so lange unsere Synode eine sich fort und fort entwickelnde ist. Einmal mit unserer Synode zugleich geworden, mußte und muß sie auch fort und fort mit unserer Synode zugleich weiter werden. Daher erhält sie denn wie bis 1839 hin, so auch von 1839 ab immer und immer wieder Ergänzungen und Erweiterungen, die als Zusätze zu denselben in unseren, sie mit unserer Synode zugleich fortführenden Protocollen verzeichnet werden. Diese Ergänzungen werden aber bald von den Synodalen proponirt und vom Präses, kraft des ihm gesetzlich zustehenden Directionsrechtes, zu rechtlicher Geltung gebracht, bald wieder vom Präses in Vorschlag gebracht und von den Synodalen für den Ausdruck der in ihnen lebenden Wünsche erklärt, und solchergestalt wiederum als naturwüchsige Fortführungen des naturwüchsig Gewordenen den Vorschlägen N. v. Plot's eingegliedert. Hat aber nicht Jeder jeder Zeit alle unsere Protocolle zur Hand und noch viel weniger im Gedächtnisse, und wird das Einhalten unserer, theils in N. v. Plot's Vorschlägen, theils in unseren Protocollen stehenden Ordnung dadurch ungemein erschwert, wenn nicht geradezu unmöglich gemacht, und sind dazu die in den Vorschlägen enthaltenen Punkte unserer Ordnung von unserem Consistorio ausdrücklich genehmigt worden, die in den Protocollen enthaltenen aber nicht, so daß uns bald rechtlich Giltiges, bald rechtlich nicht Giltiges vorliegt, so bringt die Naturbeschaffenheit unserer Ordnung es mit sich, daß sie von Zeit zu Zeit von Neuem redigirt und in ihrer neuen Redaction, nach durch unseren Präses eingeholter Genehmigung des Consistorii, einem Jeden von uns zur Nachachtung in die Hand gegeben werde. Gegenfalls werden wir in Unsicherheit und Schwanken, dadurch aber in Unordnung und Regellosigkeit gerathen, und es nicht aushüten können, daß Verstimmung und Mißvergüügen, die alles gedeihliche Fortfahren unserer Verhandlungen hemmen müssen und hemmen, mehr und mehr Raum greifen. Noch mehr werden wir das sagen müssen, wenn wir bedenken, wie bei aller Genauigkeit unserer Protocolle doch gar Manches, was Synodalbrauch ward oder Synodalwunsch ist, unserer Ordnung

also auch als Ergänzung derselben eingegliedert werden müßte, ganz und gar fehlt, und so dem Vergessen preisgegeben wird, während es doch gar oft voller Berücksichtigung und genauer Nachachtung durchaus würdig ist.

Das angesehen, werden wir uns nimmer wundern können, wenn 1857 Maurach's von Oberpahlen und 1858 Paul Carlblom's Propositionen in Bezug auf unsere Synodalordnung bei uns nur wenig oder gar keinen Anklang finden, unseres verehrten Präses, Bischofs Dr. Ferdinand Walter's Vorschlag aber von 1859, unsere Ordnung neu zu redigiren, ein uns Allen erwünschtester ist. Maurach's 1856 entworfenen und 1857 im Januarmonate unseren Sprengeln zur Verathung nicht nur, sondern eventualiter auch zu sofortiger Annahme und Durchführung zugesandten Propositionen stand, so sehr schätzenswerth sie in ihren vier ersten Puncten immerhin sind, in unserer Versammlung vorn herein das entgegen, daß sie in ordnungswidriger Weise einmal mit Uebergehung der Provinz direct an die Sprengel gebracht wurden, und dann das, daß sie den, den vier ersten Puncten sprengelweise beistimmenden Synodalen im vierten Puncte den Vorschlag machten, sofort mit Einhaltung der genannten vier Puncte, sich damit in Eigenwillen vom Gesamtwillen losreißend, vorzugehen. Die Synode mußte, wenn sie sich nicht selbst aufgeben wollte, verlangen, daß ihre Ordnung nur in derjenigen Weise ergänzt und erweitert werde, in welcher sie entstanden war, daß also Maurach's Vorschläge von der Provinz dem Synodalpräses gemacht, und von diesem in der gewöhnlichen Weise zu rechtlicher Geltung gebracht würden. Daß Maurach sie im folgenden Jahre nicht in ordnungsmäßiger Weise wieder an unsere Synode brachte, kann von uns nur bedauert werden, denn nun geriethen sie, nicht einmal summarisch zu Protocolle genommen, in Vergessenheit, so weit sie nicht in Unordnungen unseres verehrten Präses oder in ihnen verwandte Desiderien einzelner Sprengel an die Provinz übergingen. Was sodann aber Paul Carlblom's, im Namen seines, des Föllinschen Sprengels gemachte Proposition von 1857, unsere Ordnung zu verändern, anbelangt, so konnte dieselbe, wie es denn auch geschah, allerdings als Fölliner Desiderium zu Protocolle genommen, aber nicht weiter in Verathung gezogen werden, so lange ungewiß war, ob unter der vorgeschlagenen Veränderung unserer Ordnung eine durchaus zu verwerfende Alteration oder eine *ad deliberandum* zu nehmende Ergänzung einzelner Partien derselben gemeint sei, und so lange, falls das Letztere geschehen sollte, die Namhaftmachung und Motivirung der zu berathenden Ergänzungen fehlte. Dieß der Fölliner Sprengel uns in dieser Ungewißheit und ohne die

von uns verlangte Motivirung (Prot. § 71) seiner Proposition, so hatte das offenbar seinen Grund darin, daß er im letzten Grunde mit seinem Vorschlage für Maurach's 5 Punkte eingetreten war, und die Specificirung und Motivirung desselben daher diesem überlassen mußte, dieser aber meinte, seine Vorlagen in seinem, den Sprengeln zugedachten Schreiben bereits genugsam motivirt zu haben. Unseres verehrten Präses Vorschlag von 1859 dagegen stellt sich auf die, im Laufe der Zeit zufolge Beschlüssen unserer Synode laut unserer Protocollen factisch eingetretenen Veränderungen einzelner Punkte unserer Ordnung, und gestaltet sich, nachdem diese Veränderungen hergezählt worden, in treuer Erinnerung unseres bis dahin in Bezug auf unsere Ordnung von uns eingehaltenen Verfahrens, zu der an uns gestellten Aufforderung, Propositionen für eine neue Redaction unserer Synodalordnung einzubringen (Prot. § 67). Als solcher findet der Vorschlag unseres verehrten Präses natürlich bei uns Allen vollen Anklang, und wird ordnungsmäßig den Sprengeln zugewiesen.

Mache ich mich nun daran, der Aufforderung unseres Präses im Folgenden nachzukommen, so geschieht das nicht, weil ich mich irgendwie vermesse, die uns von unserem Präses gestellte Aufgabe lösen zu können, sondern lediglich, weil ich überzeugt bin, daß unsere Synode und unsere Synodalordnung in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht mehr recht zusammenstimmen, sofern unsere Synode von 1839 ab Jahr für Jahr weiter entwickelt, unsere Ordnung aber, wie sie uns in N. v. Klot's Vorschlägen vorliegt, auf dem Standpunkte, den sie 1839 erreicht hatte, belassen worden ist, und sofern beide nur dadurch wieder in Einklang zu bringen sein möchten, daß wir mit der neuen Redaction der Klot'schen Vorschläge nicht länger warten. Ich will gar nicht die uns gestellte Aufgabe lösen, sondern nur die Bahn zur Lösung derselben brechen. Ich bringe daher auch nicht sowohl Vorschläge, als vielmehr nur Bemerkungen. Dabei berücksichtige ich aber, wie aus dem von mir Gesagten selbstverständlich erhellt, nicht nur unsere Beschlüsse, sondern auch unsere Bräuche, ja auch unsere Wünsche, und wiederum nicht nur N. v. Klot's Vorschläge und unsere Protocolle, sondern auch Maurach's 5 Punkte, zu Grunde aber lege ich die Klot'schen Vorschläge, die wir Paragraph für Paragraph durchgehen und an das übrige, in den Protocollen, den Maurach'schen Vorschlägen und den Erinnerungen der Synodalen enthaltene Material halten müssen. Was dann aus meinen Bemerkungen oder anderen, in Bezug auf unsere Synodalordnung und deren neue Redaction eingehenden Arbeiten der Provinz weiterer Berücksichtigung würdig erscheint, möge von der Provinz den Sprengeln zugewiesen werden, von den Sprengeln

begutachtet, eingehende Erörterung auf der Provinz finden, von der Provinz angenommen, an ein zu dem Behufe erwähltes Redactions-Committé gehen, von diesem Committé ausgearbeitet als Vorlage für unsern Präses dienen, vom Präses angenommen, durch denselben auf ordnungsmäßigem Wege zu rechtlicher Geltung geführt und uns zur Nachachtung übergeben werden. Allerdings werden wir dazu Jahre gebrauchen, aber Julius Walter's Grundlinien von 1834 sahen den auf dieselben aufgeführten Bau auch erst 1839, und wurden unser, uns anheimgegebenes Haus erst 1842, und wäre es rascher gegangen, wer weiß, ob unsere Synode und ihre Ordnung dann das wären, was sie zu Gottes Ehren und unserem Heile jetzt sind. Außerdem kann, so lange Präses und Synode so zu einander stehen, wie unser gegenwärtiger Präses und wir, langsames Bauen nur ein um so festeres Gebäude bringen, nimmermehr aber dahin führen, daß über dem Bauen des Neuen das Alte in Trümmer zusammenbreche.

Unser Präses hat als Dirigens der Synode dem Consistorio gegenüber die Pflicht, uns gegenüber das Recht, die Art und Weise unserer Verhandlungen zu bestimmen. Sollen seine Bestimmungen ihr überdauern, so müssen sie dem Consistorio zur Genehmigung unterlegt werden. Sollen sie aber weder für ihn, noch auch für uns ein, die freie, naturwüchsigte Entwicklung der Synode hemmen: des Gesetz werden, so können sie dem Consistorio nimmer als Gesetzesparagraphen zur Bestätigung, sondern immer nur als Directionsvorschlüge zur Genehmigung unterlegt werden. Selbstverständlich hat der Präses, der wie im Consistorio die Synode, so in der Synode das Consistorium vertritt, alle seine Directionsbestimmungen in Einklang mit den zu Rechte bestehenden kirchlichen Gesetzen zu erhalten, woher denn auch uns kein weiteres als das Propositions- und Petitionsrecht in Bezug auf die Herstellung unserer Ordnung zusteht und zugestanden werden mag, da jede weitere Berechtigung für uns ein Eingriff in die Rechte des kraft seiner Vicepräsidenz im Consistorio die Präsidenz in der Synode habenden Generalsuperintendenten, und weiter des von ihm vertretenen Consistorii wäre. Deshalb wäre bei der neuen Redaction unserer Ordnung der derselben von ihm gegebenen Titel, meines Erachtens, beizubehalten, und demselben nur folgender Zusatz zu geben: „und in derselben Weise fortgeführt und in neuer Redaction herausgegeben von Bischof Dr. Ferd. Walter, Livländischem Generalsuperintendenten.“

So sehr wir's wünschen müssen, daß, wie bisher geschehen, eine jede Synode ihre eigene, ihrer Individualität entsprechende Ordnung habe, so können wir doch unserer kirchlichen Obrigkeit mit den von uns hergestellten Bestimmungen nicht vorgreifen wollen,

da wir nimmer mit gutem Gewissen binden mögen, wo wir uns selbst nicht um des Gewissens willen im Gehorsam gegen Gott haben binden lassen. Ueberhaupt handelt es sich bei unserer Ordnung, wie schon gesagt, nicht um Bestätigung eines Gebotes, sondern um Genehmigung eines Wunsches, der seinen bestimmten Ausdruck gefunden hat in der naturwüchsig gewordenen Sitte, und mit der Erhaltung, respectiver Gewährung derselben fort und fort erfüllt wird. Daher möchte K. v. Lot's Vorwort zu seinen Vorschlägen, und zwar ganz unverändert, in der neuen Redaction unsrer Ordnung auch beizubehalten sein. Das gilt namentlich von dem letzten Satze desselben, der, flüchtig angesehen, das Sein oder Nichtsein unserer Ordnung ganz und gar in die Willkür unseres Präses setzt, richtig verstanden aber, unsere festeste Burg gegen alle und jede präsidiale Willkür ist und unser bester Schirm gegen alle Eingriffe in die uns gesetzlich zuständigen Gerechtsame, so fern er besagt, daß die von uns gewünschte und von unserem Präses hergestellte Ordnung keiner anderen Rechtsgiltigkeitserklärung bedarf, als der, welche ihr der Präses zu geben gesetzlich ermächtigt ist, und die ihn in demselben Maaße wie uns in freiem, weil selbstgewoltem Gehorsame an unsere Ordnung bindet.

Ist der Generalsuperintendent wie im Consistorio Vicepräses, so in der Synode Präses, und wird er dort immer Vicepräses genannt, so möchte er hier auch immer Präses, nicht aber Generalsuperintendent zu nennen sein. Das um so mehr, als er, wo er auf der Synode vertreten wird, immer nur in der Präsidenz, nie aber zugleich auch in der Generalsuperintendentenz vertreten wird. Auch gliedert die Synode sich nicht in die Synodalen und den Generalsuperintendenten, sondern in jene und den Präses. Es möchte daher in dem Texte unserer Ordnung *exceptis excipiendis* überall für „Generalsuperintendent“ zu setzen sein „Präses“.

Hierbei erlaube ich mir die Bemerkung, daß, meines Erachtens, der Stellvertreter des Generalsuperintendenten, namentlich als Vicepräsidenten des Consistorii, allerdings vom Consistorio, der des Synodalpräsidenten aber von diesem selbst zu ernennen sein möchte, wie dem Solches auch geschehen ist, indem 1834 Kolbe von St. Bartholomäi und 1855 Carlblom von Tarvast als den Generalsuperintendenten qua Vicepräsidenten des Consistorii vertretende Consistorialassessoren das Präsidium auf der Synode vom Consistorio überkamen, 1852 aber unser erkrankter Präses seine Vertretung in unserer Versammlung selbst Carlblom von Tarvast übertrug (Prot. 1834, Vormittagsitzung des 13. August's; 1855, § 1; 1852, § 1). Wird dem Präses das Recht, seinen Stell-

vertreter von sich aus zu ernennen, genommen, und dem Consistorio anheimgegeben, so wird in unseren Rechtsbestand überhaupt ein Widerspruch hineingebracht, so fern dann, was das eine Mal gilt, das andere Mal nicht gilt, nämlich das Consistorium das eine Mal seinen Stellvertreter selbst bestimmt, der Synodalpräses das andere Mal die Bestimmung des seinigen einem Andern überlassen muß, und so fern es in der Natur der Sache liegt, daß der mit irgend einem Aunte Vertraute, so lange er im Aunte und am Leben ist, seinen Stellvertreter immer, selbstverständlich unter Einhaltung der in Kraft bestehenden Gesetze, von sich aus ernenne. Es ist das von durchaus nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für Fälle, wie sie 1852, wo der Präses erkrankte (Prot. § 1), und 1858, wo der Präses unsere Versammlung vor Ablauf der Synodalwoche verlassen mußte (Prot. § 6), eintreten, und wie sie wieder eintreten können, und die, wenn wir den bisher eingehaltenen Modus ändern, wie das 1858 geschah, wo uns proponirt wurde, falls wir die ganze Synodalwoche hindurch tagen wollen, auf, nicht immer möglichem, telegraphischen Wege die Ernennung eines Vicepräsidenten vom Consistorio aus Riga einzuholen, und wir uns, um das nicht nöthig zu haben, zu dem, hernach von uns Allen bereuten Beschlusse verführen ließen, unsere so kostbare Synodalzeit abzukürzen (Prot. § 6), nur zu leicht zu unserm Allen Schaden Unterbrechung, ja Abbrechung unserer Verhandlungen nach sich ziehen kann.

Was in Bezug auf die Stellvertretung vom Präses gilt, möchte auch von den Propsten gelten. Nur 1834 (Prot. Vormittags-sitzung vom 13. August) und 1858 (Prot. § 2) wurden die Stellvertreter derselben auf dem Saale von den Sprengelpastoren erwählt, sonst traten immer die Senioren oder von den Propsten selbst designirten Vicare ein. Letzteres möchte das allein Richtige sein, da der Stellvertreter des Propstes dessen Vices nur dann genügend versehen kann, wenn er von ihm die nöthigen Instructionen erhalten hat, und der Propst seine Instructionen in genügender Weise nur Dem geben kann, der sein volles Vertrauen besitzt, weil er in ihm den rechten Mann für seine Stelle erkannt hat.

Noch möchte ich vor Perlustration der einzelnen Paragraphen in den Vorschlägen N. v. Plot's generaliter bemerken, daß im Texte unserer Ordnung überall das Versammlungslocal, das nur in Wall ein und dasselbe mit dem Sitzungslocale war und ist, von letzterem unterschieden werden muß.

Gehen wir nun an die Perlustration der einzelnen Paragraphen unserer Ordnung, so werden wir zu § 1 die meisten Ergänzungen

hinzuzufügen haben. — Es fehlt da zunächst alle und jede Bestimmung über die Synodalzeit. Eine Deliberation über dieselbe wird kaum nöthig sein, da wir Alle längst darüber einig sind, daß es keine passendere Zeit für unsere Zusammenkunft giebt, als die von uns immerdar eingehaltene Mitte des Augustmonates. Die Wahl des Sommerhalbjahres gebieten uns unsere climatischen Verhältnisse. Im Sommerhalbjahr aber gehört der Mai noch den hohen Festen, der Juni den Sprengelsynoden, die jedenfalls im Sommerhalbjahre vor der Provincialversammlung gehalten werden müssen, wenn sie anders ihren Zweck, vorbereitende Versammlungen zu sein, erfüllen sollen, der Juli den nur in der Sommerferienzeit möglichen Privatconfirmandenlehren oder den Erholungsreisen und Besuchen, der Anfang des August's noch denselben Dingen, das Ende des August's aber schon der schlimmeren Jahreszeit, gleichwie der September. Nur wäre das zu wünschen, daß die Synodalzeit in der Mitte des August's näher dahin bestimmt werde, daß sie immer nach dem 10. August eintrete, und zwar immer am ersten Dinstage nach demselben mit der Anmeldung der Synodalen beim Präses und mit der Versammlung des Präses mit den Präpsten beginnend. So, damit die Synode, die, laut unserem Beschlusse von 1850 (Prot. § 8) immer volle 8 Tage währen soll, am zweiten Dinstage nach dem 10. August wieder geschlossen werden könne, und die Gemeinden nicht mehr als einen Sonntag ohne Predigt und nicht mehr als einen Freitag ohne Abendmahlsvorbereitung durch ihre Pastoren bleiben müssen. — Ferner wäre hier zu ergänzen, daß die Präpste ihre Vota über den Synodalort nicht für ihre Personen, sondern für ihre Sprengel abzugeben haben, daher vor Abgabe derselben ihre Sprengel über den nächsten Synodalort müssen abstimmen lassen (Prot. 1844, § 20, Absatz 3). Selbstverständlich giebt bei Stimmengleichheit im Sprengel der Propst, in der Provinz der Generalsuperintendent (hier nicht der Synodalpräses zu nennen, da er hier nicht als solcher, sondern als Generalsuperintendent fungirt, und, hier, nöthigenfalls, vom Consistorio, nicht von einem Vicar vertreten wird) von sich aus den Ausschlag. Dabei halte ich es für wünschenswerth, daß wir der, mindestens nicht abgewiesenen Proposition von 1844 nachkommen, und innerhalb 4 Jahren 2 Mal in Wall und je 1 Mal in Fellin und Wenden (oder Wolmar) tagen, und nur darüber abstimmen, welche Reihenfolge mit den genannten Städten innerhalb eines jeden Quadriennii eingehalten werden soll. Was mich dazu bewegt, trotz aller Vorzüge Wolmars vor unseren übrigen Synodalorten, an die Proposition von 1844 (Prot. § 20, Absatz 3) zu erin-

nern, ist meine Ueberzeugung, daß Land und Leute untrennbar mit einander zusammenhängen. Ist diese meine Ueberzeugung eine richtige, so wird unsere Synode in Walk, der Mittelstadt Livlands, vorzugsweise die Livländische sein. Hat man darin, daß Livland zur Hälfte Ehtnisch, zur Hälfte Lettisch ist, ein Unglück gefunden, so kann ich darin nur ein Glück sehen, denn eben dadurch ist Livland, was es ist, das Herz der Baltischen Provinzen, in welchen Ehten und Letten zu einem höheren, zum Deutschen Sein vereinigt werden. Diese Einheit aber wird gerade durch Walk, unsere halb Ehtnische, halb Lettische Stadt repräsentirt, und so haben wir Pastoren auch gerade in Walk unsere Livländische Einheit. Dazu ist Walk die Wiege unserer Synode, und so lange die Geschichte der Inbegriff des Geschehenen ist, werden wir davon nicht absehen können. Waren früherhin die Localitäten in Walk die ungünstigsten, so sind sie das nun nicht mehr, und wir können daselbst nunmehr alle gerechten Anforderungen befriedigt sehen. Hat aber Livland als solches zu seinen Factoren das Ehtnische und das Lettische, und mag das Product nimmer ohne seine Factoren festgehalten werden, so müssen wir uns immer und immer wieder bald in den einen, bald in den anderen Factor, so zu sagen, vertiefen. Das geschieht, wenn wir in jedem Quadriennio je 1 Mal in Fellin, der Ehtnischen, und Wenden (oder Wolmar), der Lettischen Herzstadt tagen. Die übrigen Städte Livlands sind, abgesehen davon, daß sie zu groß oder klein sind oder zu fern liegen, schon um des Angeführten willen ausgeschlossen. Es wäre nicht uninteressant, unsere Protocolle einmal darauf anzusehen, welchen Charakter unsere Synode in jeder der Städte, in welcher sie tagte, gewonnen hat. Ich wiederhole hierbei, daß ich keineswegs blind bin gegen die sehr schätzenswerthen Vorzüge Wolmars vor unseren übrigen Synodalorten, und füge hinzu, daß ich unserem Lettischen Theile gerne den Vorrang vor unserem Ehtnischen Theile einräume. Das Ehtnische Baltien, und mit ihm das Ehtnische Livland müßte ohne Dorpat zwischen Riga und Petersburg, zwischen Letten und Russen, leiblich und geistlich immer mehr verarmen und alle Bedeutung verlieren, so lange es aber Dorpat, unsere einzige Baltische Hochschule in seinem Schooße trägt, fällt es mit gewaltiger Schwere in das Gewicht, und das darf ihm nicht nur nicht erschwert werden durch Uebersiedelung unserer Synode nach Lettland, sondern muß ihm vielmehr erleichtert werden durch Rückkehr derselben nach Walk.

— Weiter wäre bei unserem ersten Paragraphen hinzuzufügen, daß die Präpste die Boten ihrer Sprengel über den nächsten Synodalort dem Präses bereits im Januarmonate einzusenden haben, damit das

Synodalaus schreiben schon im Februarmonate erlassen werden könne. Abgesehen davon, daß uns Allen möglichst zeitige Kenntniß des Synodalortes neben stetiger Kenntniß der ein für alle Mal festgesetzten Synodalzeit überaus lieb sein muß, wünsche ich so zeitigen Erlaß des Synodalaus schreibens, weil ich zu § 19 Mittheilung der Synodalthemen bei solchen Erlasse proponire. Geschieht das von mir Vorgeschlagnene, so kann jeder Pastor sich zeitig für den Besuch der Synode vorbereiten, und jede Gemeinde sich zeitig so einrichten, daß sie ihres Pastors während der Synodalwoche entbehren mag. — Sagt unser Paragraph sodann, Präses erlasse sein Ausschreiben an sämtliche Prediger (ich setzte hier lieber Pastoren her, da unser Amt ja doch nicht in das Predigen aufgeht), so möchte hier hinzu zufügen sein: „unter Mittheilung des Inhaltes desselben an die zur Synode einzuladenden Consistorialen, Docenten der Theologie zu Dorpat, Oberlehrer der Religion an den Landesgymnasien, und benachbarten Synoden“. Von den Consistorialen ist hier weiter nicht zu reden, da ihnen das Recht, unserer Synode anzuwohnen, kirchengesetzlich (§ 443 der Kirchenordnung) zusteht, und daher auch in unserer Ordnung (§ 9) gewahrt ist, und da wir, wenn wir — falls bei uns überhaupt von Laien geredet werden darf — das Laienelement auf unserer Versammlung vertreten haben wollen, vor allen Dingen die Laien, die Chargen in unserer Kirche haben, zu unseren Versammlungen hinzuziehen müssen. Was aber die Docenten der Theologie zu Dorpat anlangt, so haben wir nach langen Verhandlungen über unser Verhältniß zu ihnen (Prot. 1844, § 42; 1846, § 7; 1847, § 4 u. § 29; 1857, § 18), endlich 1857 auf Antrag unseres verehrten Präses beschlossen, ihnen nicht nur unsere Protocolle zuzusenden, sondern sie auch zur Theilnahme an unseren Versammlungen einzuladen, und ihnen in diesen Versammlungen das Wort, wenn auch nicht das Stimmrecht zu gestatten. Letzteres konnten wir ihnen gar nicht gestatten, da sie, abgesehen davon, daß das Stimmrecht in einer Pastorsynode selbstverständlich nur den Ordinirten dieser Synode gegeben werden mag, zu den übrigen Baltischen Synoden ganz dieselbe Stellung einnehmen, wie zu den unsrigen, was in Estland bereits anerkannt und 1860 ausgesprochen worden ist, und nicht in allen Synoden mitstimmen können, während der ordinirte Pastor nur in einer das Stimmrecht hat. Das Wort aber Denen vorenthalten zu wollen, die es als Doctoren, Magister oder Licentiaten auf dem Katheder nicht nur, sondern auch auf der Kanzel haben, wäre widersinnig gewesen. Werden sie alle wie Dr. A. v. Dettingen ordinirt und unserem Ministerio eingereicht, so wird uns das nur zu herzlichster Freude gereichen können. Immerhin aber werden

wir mit ihnen zusammen darüber wachen müssen, daß Ministerium und Facultät, Kirche und Theologie Hand in Hand mit einander gehen, auf daß die Kirche nicht hierarchisch, die Theologie aber nicht scholastisch werde, und theologische Kirche und kirchliche Theologie mit einander das Zion Gottes in unserem Lande bauen. Weiter die Oberlehrer der Religion an den Landesgymnasien anbelangend, so haben wir 1850 (Prot. S 48) beschlossen, ihnen unser Protocoll zuzusenden. Wollen wir ihnen nun nicht den Handschuh ohne die Hand reichen, so müssen wir ihnen den Zutritt zu unseren Versammlungen gestatten, ja, ihnen auch, gleichwie den Docenten der Theologie, das Wort geben. Ersteren können wir ihnen nicht versagen, da sie mindestens den Candidaten gleich stehen, letzteres aber mögen wir ihnen gern geben, da wir an unserem Theile dadurch mit dafür sorgen, daß Kirche und Schule nicht, gleich nimmer zusammen kommenden Parallellinien, immer neben einander hergehen. Je weniger wir Denen, welche über das Auseinanderreißen von Kirche und Schule, Klerus und Laien klagen, und auf Einschränkung der auf uns Pastoren beschränkten Synode dringen, schlechterdings Unrecht geben können, um so mehr müssen wir da, wo das allgemeine Priesterthum mit dem Amte am Worte und Sacramente seine Gränze auf einer und derselben Linie hat, dem ersteren sein gutes Recht geben. Endlich mit der Einladung der benachbarten Synoden zu unseren Versammlungen treten wir aus der Isolirung, die eben so sehr abgewehrt werden muß, als die Wahrung der Individualität aufrecht zu erhalten ist, zu unser Aller Nutz und Frommen heraus. Das namentlich dann, wenn wir, was schon so oft auf unserem Saale besprochen ward, endlich ausführen, und die benachbarten Synoden, mindestens die von Ehstland und Kurland, mit Deputirten beschicken, und sie auffordern, ein Gleiches in Bezug auf unsere Versammlung zu thun. Gar mancher unserer Pastoren kennt alle Teutschen Gaue, Ehstland und Kurland aber sind ihm ganz und gar unbekannte Länder, obgleich sie alle nur irgend möglichen Berührungspuncte mit unserem Estnischen und unserem Lettischen Livlande haben. So können sie mit den Gaben, die sie vom Herrn empfangen, uns nicht dienen, noch wir ihnen mit denen, die uns von Gott verliehen wurden, und doch haben wir allzumal diese Gaben nicht für uns, sondern zu allgemeinem Nutz und Frommen erhalten. Livland namentlich mit seiner Vereinigung der Ehsten und Letten mit einander und mit seiner Universität, seines Riga's zu geschweigen, möchte eine Fülle von Gaben besitzen, für die unsere territorialen Gränzen nimmer zum Scheffel werden dürfen, den man über das Licht stülpt, damit es nur ja nicht verzehrt werde. Je mehr wir empfangen haben, um so mehr

sind wir schuldig. Schulden aber muß man bezahlen. Mit solcher Erkenntniß und solchem Bekenntniß gehen wir nicht in Hochmuth, sondern in Demuth, denn was wir empfangen, haben wir eben nicht von uns selbst, sondern von Gott. — Hört nun, wenn diese meine Propositionen angenommen werden, unsere Synode noch mehr als bisher auf, unser Privateigenthum zu sein, und wird mehr und mehr eine, in volle Deffentlichkeit eintretende, so kam ich das nimmer ein Unglück nennen. Halbe Deffentlichkeit haben wir schon, und Halbheit mag immer nur schaden. Gott lasse uns in Gnaden nur immer ein Licht sein, das aus seiner Fülle in die Leere der Welt hineinleuchtet, und von den Dächern nichts Anderes verkünden, denn allein das, was er uns in seiner Kirche ins Ohr gesagt. Kommen dann verschiedenfarbige Berichte und auch Gerüchte, sei's, denn jede Farbe ist Licht vom Lichte, und verdrängt die Finsterniß!

Als unser verehrter Präses uns 1856 proponirte, wir möchten unsere Synode für eine der kleinen erklären, zu welcher jeder Pastor jedes Jahr kommen müsse, meinten wir, darauf nicht eingehen zu können, sondern dem zweiten Paragraphen unserer Ordnung treu bleiben, und uns nach wie vor zu den großen Synoden zählen zu müssen, welche jeder Pastor nur jedes andere Jahr besuchen muß (R.D. § 440). Ich kam nicht umhin, die Proposition unseres verehrten Präses hier zu wiederholen, und Annullirung unseres Beschlusses von 1856 (Prot. § 33) zu beantragen. Bedenken wir, wie alle unsere Synoden im letzten Grunde nur eine und dieselbe, die Eine Livländische Synode sind, und das unbestreitbar durch Diejenigen, welche unsere Versammlung immer besuchten, nicht aber nur jedes andere Jahr, so werden wir zugeben, daß die Synode den Einfluß, den sie auf uns haben soll, verliert, sobald wir sie nur hin und wieder besuchen, und wiederum, daß der Einzelne sich des Einflusses, den er auf die Synode üben soll, begiebt, wenn er sie nicht regelmäßig besucht. Niemand kann über alle Evangelienperikopen des Kirchenjahres predigen, wenn er nur alle 14 Tage einen Predigtgottesdienst hält. Zudem ist der echte und rechte Livländische Pastor von seiner Synode unzertrennlich, und unser eigen Herz straft uns Lügen, wenn unser Mund sagt, wir wollen unsere Synode nur jedes andere Jahr besuchen. Allerdings hat mancher Pastor manchmal seiner Synode im Zorne Balet gegeben, und à la Muhamed erwartet, der Berg werde zu ihm kommen. Der Berg kam aber nicht, und — Muhamed ging zum Berge. Ich bin daher dafür, daß wir unsere Größe aufgeben und klein werden, auf daß wir recht groß sein mögen, somit die Anmerk. zu § 2 unserer Ordnung streichen. Die Mitte Augusts ist eine Zeit, in der jede Gemeinde ihren Pastor am leichtesten entbehren mag, und durch den Besuch der

Synode sorgt der Pastor wahrlich besser für seine Gemeinde, als durch das mehr oder minder große Isolirung nach sich ziehende Verfäulen und Verlassen unserer Versammlung. Je mehr wir Pastoren Eins werden, um so mehr Einheit erlangen auch unsere Gemeinden, und es braucht dann Niemand mehr im Credo vor dem „Eine christliche Kirche“ ein M zwischen den Zeilen lesen zu lassen. In unseren Landgemeinden wird dem Pastor nicht das Mindeste in den Weg gelegt werden, wenn er alljährlich die Mitte des August der Synode widmet, und unsere Stadtgemeinden mögen sich wie in anderer, so auch in dieser Sache mehr und mehr in das Gesamtwesen des Landes einordnen. Ihre Pastoren möchten der Synode um so mehr bedürfen, je isolirter sie den, immer irgend einem Sprengel ganz und gar angehörigen Landpastoren gegenüber dastehen. — Hierbei möchte ich fragen, ob es nicht richtig wäre, in Sachen der Synode die, mit den 8 Präpsten den sogenannten neunten oder Generalsuperintendentensprengel bildenden Pastoren zu St. Jakobi in Riga, St. Nikolai und St. Elisabethen in Pernau und St. Johannis und St. Marien, wie auch der Universitätsgemeinde in Dorpat denjenigen Sprengeln einzuordnen, denen sie territorialiter angehören? Der Generalsuperintendentensprengel verliert auf der Synode ja immer schon seine 8 Präpste, und kann somit auf derselben nur noch als Sprengel der Stadtpastoren stehen bleiben, die Städte aber so neben das Land hinzustellen, möchte nicht rathsam sein, da damit die Einheit unserer Synode ebenso aufgegeben wird, als wenn man Livland in Lettland und in Esthland zertheilt. Ja, ich möchte noch weiter gehen, und ferner ragen, ob es nicht richtig wäre, nicht nur die Glieder, sondern auch das Haupt des neunten Sprengels, den Generalsuperintendenten, in Sachen der Synode einem unserer 8 Landsprengel einzuordnen, und es ihm so zu ermöglichen, nicht nur bei Stimmengleichheit durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, sondern auch sonst immer mitzustimmen, da er ja doch nicht nur Generalsuperintendent, und als solcher Präses der Synode, sondern auch Pastor, und als solcher Synodaler ist? Die Gliederung unseres Synodalorganismus würde dadurch eine sehr ebennmäßige, und die Ebenmäßigkeit des Leibes würde nicht ohne Einfluß auf den Geist bleiben. Nur da, wo der Director der Synode lediglich als Generalsuperintendent, nicht aber auch als Synodalpräsident angeschaut wird, möchte es Bedenken erregen können, ihm durch seine Einordnung in irgend einen unserer Landsprengel neben seiner Ueberordnung über die Synode doppelte Stimmen zu geben.

In § 3 wird, die von unserem verehrten Präses 1858 eingeführte Vorversammlung der Präpste mit ihm aufzunehmen sein. Dabei möchten wir der dritten der Maurach'schen Propositionen zu geben-

ken haben, nach welcher die Pröpste in dieser Vorversammlung dem Präses und einander mitzutheilen haben, was aus einem jeden Sprengel an die Provinz gebracht werden soll, und der Präses mit den Pröpsten zusammen das Programm der Synode entwerfen mag. Sehr zu wünschen wäre dann, daß das, alles auf der Tagesordnung Stehende oder auf dieselbe zu Stellende enthaltende Programm in etlichen Exemplaren den Protocollführern übergeben, und von diesen während der ganzen Synodalzeit zur Einsicht für die Synodalen ausgelegt würde. Wird dann streng am Programm gehalten, so werden wir nicht mehr bei den zuerst in Verhandlung gezogenen Materien allzulange verweilen, darauf aber die nachfolgenden Gegenstände mit immer wachsender Hast, so zu sagen, über das Knie brechen. Sehen wir unsere Synodalprotocolle an, so folgt in ihnen gewöhnlich, gegen alle symphonischen Regeln, auf das Adagio des Anfangs gleich das Presto des Endes, und unter den Absätzen der Siebenmeilenstiefel, in denen wir da einherschreiten, werden alle Gegenstände, auch die wichtigsten Voten und Desiderien, Diminutiva, die rapide an uns vorüberfliegen. Das wird aufhören, sobald wir ein Synodalprogramm erhalten, und uns streng nach demselben richten. — Noch mehr wird das dann geschehen, wenn wir auch die zweite der Maurach'schen Propositionen annehmen, und zu der Vorversammlung der Pröpste mit dem Präses am Nachmittage der Paraskeue zur Synode Vorversammlungen der Pastoren mit ihren Pröpsten am Eröffnungstagsabende fügen, damit in diesen Vorversammlungen den Pastoren durch ihre Pröpste Mittheilung von den auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen gemacht werden möge. Was vorher in den Sprengeln, wenn auch erst am Versammlungsorte der Provinz, besprochen werden kann und wird, das wird wie nicht beschwiegen, so auch nicht vom floriden Synodalfieber eilends verzehrt werden, am allerwenigsten aber vom Wigesblitze irgend eines Jupiters getroffen unter dem langsam und leise dahingrollenden Gemurmel seiner Freunde niederstürzen.

Soll die Ordnung des Festzuges genauer angegeben werden, so wird in § 4 zu sagen sein, daß dem Präses, der mit den, ihn umgebenden Consistorialen vorausgeht, die Pröpste, den Pröpsten die Pastoren, den Pastoren die Candidaten folgen, die Docenten der Theologie und die Oberlehrer der Religion aber sich in Anschluß an die ihnen amtlich zunächststehenden Pastoren dem Zuge einordnen, und die Deputirten der benachbarten Synoden zwischen dem, von den Consistorialen umgebenen Präses und den Pröpsten gehen, wenn anders meine zu § 1 gemachten Propositionen angenommen werden.

§ 5 möchte keiner Erweiterung bedürfen.

In § 6 möchte ich an die Stelle des Altargruffes die Beichte

geſetzt, und zum Eröffnungsgottesdienſte einen Schlußgottesdienſt hinzugefügt ſehen. So alt unſere Synode iſt, ſo alt iſt auch der, in den verſchiedenen Zeiten von den verſchiedenſten Seiten her verlautbarte Wuſch, der Synode möge, wo ſie vor dem Angeſichte des Herrn zu ſeinem Dienſte und Werke zuſammentritt, nicht nur das Wort, ſondern auch das Sacrament geſpendet werden. Am richtigſten möchten wir in Bezug hierauf in der Weiſe des Werroer Sprengels verfahren. Dieſer, weil er ein eigenes, das Dörpt-Chſtmische (Livische?) Volk umfaßt, in ſich abgeſchloſſen, wie keiner der übrigen Sprengel unſeres Landes, hält ſeine Sprengelſynode immer in der Stadt Werro, und beginnt ſie, ſeit etlichen Jahren, immer nicht nur mit Predigt, ſondern auch mit Abendmahl, empfängt aber Beides, Wort und Sacrament, wie in, ſo auch mit der Gemeinde, und der Herr hat ihm das ſo reichlich geſegnet, daß er wohl nie wieder davon laſſen wird. Warum ſollte unſere Provinz nicht daſſelbe thun können? Alle dagegen angeführten Gründe, mit denen wir biſher der ſynodalen Abendmahlsfeier entflohen, ſind wächſerne Flügel, die vor dem Sonnenlichte der Wahrheit zerſchmelzen. Die Beichte wäre der richtigſte Anfang für unſere Synode, die Communion wäre das ſtärkſte Liebesband für die Synodalen, im Sacramente des Altars träte der Herr am wirksamſten mitten unter ſeine Knechte hin, Paſtoren und Gemeinde verwichen dadurch aufs Allerinnigſte mit einander, und der heilige Geiſt gewönne noch viel mehr Raum, alle unſere Sinne und Worte, alle unſere Verhandlungen zu leiten und zu regieren. Selbſtverſtändlich müßte die Beichte vom Präſes gehalten werden, der dann recht eigentlich würde, was er uns ſein ſoll: **pastor pastorum**. — Den Schlußgottesdienſt anlangend, ſo kann derſelbe, nachdem wir 1850 (Prot. S 8) beſchloſſen haben, immer eine volle Woche, d. h. 7 Tage mit einander verſammelt zu bleiben, und Jahr für Jahr geſehen, daß es uns an Synodalſtoff für dieſe 7 Tage nimmer fehlt, über 7 Tage aber nicht zuſammenbleiben dürfen, nicht erledigtes Material daher nach Ablauf der Woche auf die nächſte Synode vertagen müſſen, uns weiter keine Schwierigkeit machen. Wir brauchen ja nur feſtzuſetzen, daß wir die letzte Sitzung am zweiten Dinstage nach dem 10. August Vormittags 9 bis 11 Uhr halten, und uns darnach zum Schlußgottesdienſte in die Kirche begeben. Was uns zu Anfange unſerer Synode bewegt, das Antlitz des Herrn in ſeiner Gemeinde zu ſuchen, wird uns zum Schluſſe derſelben eben ſo ſehr, wenn nicht noch mehr, dazu bewegen. Abgeſehen davon, daß uns der uns heimleitende göttliche Segen dann noch viel köſtlicher ſein wird, ſetzen wir unſere Synode dann ganz und gar dahin, wo ſie ſtehen ſoll: in die Gemeinde hinein, und

lassen die Gemeinde noch viel mehr dessen inne werden, daß unsere Synode der Gemeinde Synode ist, und wir Pastoren die Gemeinde nicht beherrschen, sondern vertreten. Betend geleitet jede Gemeinde ihren Pastor dann zur Gemeinde des Synodalortes, und die Gemeinde des Synodalortes giebt dann ihre Gebete den Pastoren allen in die Gemeinden alle mit. Selbstverständlich müßte die Predigt im Schlußgottesdienste wieder vom Präses gehalten werden, dem wie das erste, so auch das letzte Wort gegeben werden muß. — Hat nun unser Präses am Anfange mit der Beichte die Beichtrede, zum Schlusse die Predigt, so wird es richtig sein, die Predigt im Eröffnungsgottesdienste, wie zu N. v. Klot's Zeiten, wieder einem der Pastoren zu übergeben, denn, wie wir damals das Wort unseres Präses vermissen, so würden wir jetzt das Wort aus unserer eignen Mitte heraus vermissen, wenn wir beide Predigten dem Präses gäben. Zu Anfange kann ein Anderer denn der Präses sprechen, zu Schlusse aber nur der Präses. Das bedarf, meine ich, keiner weiteren Begründung, so lange der Präses das Haupt der Synode ist. Scheint es dabei ungerecht, daß die Predigt eben so oft von einem Ehstnischen als von einem Lettischen Pastor gehalten wird, obgleich die Zahl der Lettischen Pastoren die der Ehstnischen weit übersteigt, so ist das eben nur Schein, da es sich bei unserer Synode immer nur um den Organismus, nimmer um den Numerus handelt, und es uns gar nicht darum zu thun sein kann, daß jeder Pastor zu Worte komme, sondern nur darum, daß die beiden Factoren Livlands in gleicher Weise wirken. In Bezug auf die Gleichstellung unserer beiden Factoren bemerke ich hier beiläufig, daß unsere Synode seit 1834 außer den 17 Malen in Walk 8 Mal im Lettischen Livland (2 Mal in Wenden und 6 Mal in Wolmar) und 2 Mal im Ehstnischen Livland (in Fellin) versammelt war, und daß die Altarrede (1834 u. 1851 fiel sie aus) 12 Mal von Lettischen und 13 Mal von Ehstnischen, die Liturgie aber (1834 u. 1835 thun unsere Protocolle ihrer keine Erwähnung) 15 Mal von Lettischen und 10 Mal von Ehstnischen, und die Predigt, die 7 Mal der Präses hatte, 14 Mal von Lettischen und 6 Mal von Ehstnischen Pastoren gehalten wurde.

§ 7 möchte keiner Erweiterung bedürfen.

§ 8 wird anstatt der „geistlichen Glieder“ des Consistorii schlechtweg zu setzen sein: „die Consistorialen“, da den weltlichen Gliedern des Consistorii und den Gliedern des Generalconsistorii eben derselbe Ehrenplatz zugestanden werden muß und auch immer zugestanden worden ist. — Sodann wird anstatt „die Pröpste“ schlechtweg zu sagen sein: „die Pröpste oder deren Stellvertreter“.

— Weiter wäre hier zu sagen, daß die Deputirten der benachbarten Synoden und andere Synodalgäste, von denen die Docenten der Theologie und die Oberlehrer der Religion immer unterschieden werden müssen, da sie eben nicht Gäste, sondern ständige Participienten sind, während die Deputirten allerdings Gäste genannt werden müssen, da sie anderen Synoden pastoraliter gliedlich angehören, ihre Sitze in der Nähe des Präses und der Consistorialen erhalten. — Was die Candidaten anbelangt, so bin ich dafür, den Begriff des Candidaten möglichst weit zu fassen. Nach unserem Kirchengesetze (R. D. § 443) haben nur Ministerialcandidaten Zutritt zu unseren Versammlungen, und sind Ministerialcandidaten nur diejenigen Theologen, die das Examen rigorosum bei der Facultät auf der Universität, und die Examina pro venia concionandi und pro ministerio bei dem örtlichen Consistorio absolvirt haben (R. D. § 136). Seit Einführung des praktischen Jahres für die Candidaten wird der Begriff des Ministerialcandidaten in unseren Landen noch enger dahin bestimmt, daß ein solcher Candidat derjenige Theologe ist, der die vorgenannten 3 Examina und das praktische Jahr absolvirt hat, sofern nur ein solcher Candidat durch die Ordination dem Ministerio gliedlich eingereiht werden mag. Ist, auf administrativem — nicht legislativem — Wege, die Verengerung des Candidatenbegriffes gestattet worden, weil solche Verengerung für die Kirche nothwendig und heilsam erschien, so mag, ebenfalls auf administrativem — nicht legislativem — Wege, der Candidatenbegriff auch eine Erweiterung erfahren, wo Solches für die Kirche nothwendig und heilsam erscheint. Ist unsere Synode nicht nur eine theologische, sondern (R. D. § 438) auch eine teleologische, so wird ihre Teleologie sich nicht nur den Pastoren, sondern auch den Candidaten, und nicht nur der einen, sondern allen Classen derselben zuwenden, sobald die Candidaten sich durch Einmeldung zu den vorgeschriebenen Consistorialexaminibus für den Dienst am Unte des Wortes und des Sacramentes in unserem Ministerio entschieden, oder gar diese Examina bereits absolvirt und überdieß das praktische Probejahr begonnen haben. In unseren Zeiten klagen die Pastoren gar oft über das „Fertigsein“ der Candidaten, die Candidaten aber über das „Abgeschlossensein“ der Pastoren. Kein Wunder! Auf der Universität hat der Theologe nicht nur seine Facultät, in der er lernt, sondern auch, wenn er nicht ein decidirter Freund der Wüstenfahrten des Kamels ist, seine Studentenverbindung, in der er sich bildet. Verläßt er nun die Universität, so steht er plötzlich isolirt da, gehört keinem einzigen Organismus mehr an, dem er und der ihm verpflichtet wäre, ist, mindestens ad interim, „fertig“.

Gewöhnlich wird er darnach als „Fertiger“ in irgend einem Edelhaufe Lehrer und Erzieher, und stellt man ihn da, weil die Umstände ihn zum *lumen domus* machen, auf den Candelaber, so widerfährt's ihm hier und da wohl, daß er sich bald auch für ein *lumen mundi* hält. Auf seinem Sfolirschemel leuchtet er bald kürzere, bald längere Zeit fort, und erscheint dann vor den Schranken des Consiſtorii zum Examen. Da verbleicht der helle Herzenschein allerdings ein wenig, aber nur auf eine oder zwei Wochen, denn alsbald ist er wieder „fertig“, und kehrt ein zwiefach „Fertiger“ in sein Edelhaus zurück. Seine Börse füllt sich allmählig in etwas, und er tritt nun in ein Pfarrhaus als Probejahrs-candidat ein. Ist der Pfarrer ein rechter Candidatenvater, so beugt sich der junge Theologe wohl bald mit seiner grauen Theorie vor des Lebens grünem Goldbaume, aber stieß er früher mit seiner „Fertigkeit“ ab, so wird er nun von der „Abgeschlossenheit“ der Synode abgestoßen. Er kann des Pfarrers Freund sein, kann predigen, kann allen amtlichen Functionen seines väterlichen Freundes anwohnen, kann hier und da immer mehr und mehr selbst mit die Hand an die Arbeit im Weinberge des Herrn legen, kann freien Pastoralversammlungen ein theures, liebes Glied werden, aber der Synode darf er eigentlich noch nicht beizuhören, denn im vollen, verengerten Sinne des Wortes ist er noch nicht Predigtamtscandidat, noch nicht Synodalfähiger, so lange sein Probejahr währt. Noch schlimmer geht's ihm, wenn sein Pfarrer kein rechter Candidatenvater ist, und ihn nur in die Amtsstube, aber nicht auch in das Amt, nur in die Kirchbücher, aber nicht auch in die Kirche hineinschauen läßt. Da brennt er fort und fort auf seinem Candelaber, und gewöhnt sich so an das „Fertigsein“, daß es ihm überaus schwer, wenn nicht geradezu unmöglich wird, mit dem Amtsrock auch das Paulinische „nicht daß ich's ergriffen hätte, ich jage ihm aber nach“ anzuziehen. Diesem Uebelstande muß unsere Synode, mindestens an ihrem Theile, abhelfen, sie muß Alles, was als Theologe der Kirche oder Schule angehört, also nicht nur den Docenten der Theologie und nicht nur den Oberlehrer der Religion, sondern auch den Candidaten, sobald er sich nur dem Ministerio zu eigen gegeben hat, in ihren Bereich ziehen. Das beschloffen wir 1859 (Prot. § 15) zufolge Antrages unseres verehrten Präses auf unserer ersten Jubelsynode, hoben es aber 1860 (Prot. § 44) leider wieder auf, ich hoffe in Uebereilung, die wir wieder gut machen werden. Unser Paragraph braucht, wenn wir bei unserem Jubelbeschlusse bleiben, nicht geändert zu werden, denn er spricht von den Candidaten schlechtweg, die auf § 443 der R. D. hinweisende Anmerkung zu demselben aber müßte

gestrichen werden. Sache unseres Präses wäre es dann, dem Candidatenbegriffe in Sachen der Synode die nöthige Erweiterung auf administrativem Wege zu verschaffen.

§ 9 wäre, wenn meine bezügliche Proposition zu § 2 angenommen wird, dahin zu ändern, daß gesagt würde: „die Pastoren zu St. Jakobi in Riga, zu St. Nikolai und St. Elisabethen in Bernau, und zu St. Johannis und St. Marien und an der Universitätsgemeinde in Dorpat schließen sich in Bezug auf ihre Sitze, wie überhaupt in allen Synodalsachen, dem Sprengel an, innerhalb welches sie domiciliren.“ Wird ihnen damit auf der Synode für dieselbe der letzte Rest ihrer Sonderstellung genommen, so werden sie das nimmer bedauern können, denn je einheitlicher die Synode wird, um so mehr Segen mag sie auch ihnen, wie uns Allen, bringen. — Die beiden Anmerkungen zu unseren Paragraphen sind zu streichen, wenn meine bezüglichen Propositionen zu § 1 und § 8 Annahme finden.

Zu § 10 erinnere ich daran, daß wir, auf Antrag unseres verehrten Präses, seit Jahren beschloffen haben, wie wir namentlich auf unserer ersten Synode thaten, immer einen amtlich mittelalten Pastor zum Protocollführer zu erwählen, und diesem Beschlusse auch, nicht nur in Bezug auf den Protocollführer, sondern auch auf dessen Gehilfen, nachgekommen sind. Weiter erinnere ich daran, daß wir es haben Brauch werden lassen, das Mundiren unseres Protocollles den jüngsten Pastoren und den Candidaten zu übergeben. Beides möchte von uns durchaus aufrecht zu erhalten sein. Je mehr unsere Synode sich entwickelt und für uns Alle zu einer Macht wird, welche die Gewalt der Liebe über den freien, weil selbstgewollten Gehorsam hat, um so treuer, sicherer und klarer müssen unsere Protocolle geführt und vor unberufenen Augen behütet werden. Dabei erlaube ich mir den Wunsch, es möge jeder Pastor seinen Beitrag zur Synodalcasse in diesem, und, wenn nöthig, auch im folgenden Jahre doppelt entrichten, damit unsere nur in Manuscripten vorhandenen Protocolle (1834—1841) nachträglich gedruckt werden können, wobei denn die unparagraphirten zu paragraphiren wären, und es möge bei der Protocollführung immer darauf gesehen werden, daß jede Sache nur einen Paragraphen erhalte, jeder Paragraph aber nur eine Sache verzeichne. Unparagraphirt sind die Protocolle von 1834, 1835 und 1838, eine Sache in mehreren Paragraphen hat das Protocoll von 1857, mehrere Sachen in einem Paragraphen das von 1851.

In Bezug auf § 11 möchte zu wünschen sein, daß bei der, von den Rednern selbst für das Protocoll zu machenden Inhalts-

angabe der zur Perception gekommenen Arbeiten mehr Ebenmaaß eingehalten werde, damit nicht am Ende bei mehreren Arbeiten über einen und denselben Gegenstand die eine, kurz verprotocollirte durch die andere, genau specificirte schon widerlegt, ja die andere als, von der Synode angenommener Ausdruck ihrer Meinung erscheine. Dabei erinnere ich daran, daß der Wolmarer Sprengel 1844 (Prot. § 41, 1) desiderirte, Arbeiten, die nicht zur Perception gekommen, möchten mindestens in ihrer Disposition zu Protocolle genommen werden, daß unsere Synode diesem Desiderio aber nur in so weit nachgekommen ist, als sie den Titel solcher Arbeiten hat verschreiben lassen, und bei letzterem Brauche zu bleiben haben möchte, schon um Arbeiten, die ihr, ihrem Titel nach wichtig erscheinen, falls sie vom Autor nicht wieder auf den Saal gebracht werden, von demselben für sich erbitten zu können, wozu die Titelangabe hinreicht, während die Dispositionsangabe dazu zu viel, zu wirklicher Kenntnißnahme von den Arbeiten aber zu wenig bietet. Weiter erinnere ich hier daran, daß wir nach mancherlei Verhandlungen darüber (Prot. 1858, § 27, d; 1859, § 71; 1860, § 27) beschlossen haben, die aus unseren Discussionen hervorgehenden Resultate und Sentiments genau verprotocolliren zu lassen, an welchem Beschlusse wir mit aller Treue und Strenge festzuhalten haben möchten, da sonst nicht nur unsere Protocolle ein ungenügendes, ja falsches Bild von unseren Verhandlungen geben, sondern auch unsere Sprengelsberathungen des nöthigen Grundes und Bodens entbehren, und nicht selten ganz andere Dinge oder doch ganz andere Seiten, als die von der Provinz gewollten, in Verhandlung ziehen, wodurch wichtige Sachen über die Maßen verschleppt werden können, wenn nicht verschleppt worden sind. — Sodann möchte hier zu wünschen sein, daß wir zu unserem, von K. von Klot beim Separatabdrucke seiner Vorschläge aus den Mittheilungen wohl nur vergessenen, nicht aber annullirten Beschlusse von 1840 zurückkehrten, und uns bei Abstimmungen des Ballotements bedienen (Prot. § 5, 3). Jeder von uns wird es zugeben, daß unsere Abstimmungen mit Ja und Nein, pro und contra, Aufstand und Niedersatz, Acclamation und Beschweigung nur zu oft nicht reine sind, und daß wir zu ganz reinen Stimmen nur durch das Ballotement, das dann die Protocollführer zu leiten hätten, gelangen mögen. Finde ich hierin Beistimmung, so wünsche ich weiter, daß das Ballotement immer erst am Tage nach der Verhandlung der in Abstimmung zu bringenden Materie vollzogen werden möge, und zwar auf Grund der vom Präses zu stellenden oder doch zu approbirenden, präcise gefaßten Stimmsätze. Auszunehmen wären davon

nur, nach Urtheil der Synode unaufschiebbare, oder von den Oberen sofort verlangte Abstimmungen. Wer es weiß und würdigt, wie sehr Stimmungen unseren Abstimmungen schaden, wird mir hierin gewiß beistimmen.

§ 12 wird in Gemäßheit des zu § 10 Gesagten dahin zu ändern sein, daß hingesezt wird, die Protocollabschrift sei, und zwar in duplo — für den Präses und für den Protocollführer — von dem jüngsten Pastoren und den Candidaten zu machen.

In § 13 möchte der dritte Satz zu streichen sein, da wir längst schon, weil wir da noch mehr als sonst der Sammlung bedürfen, vor unserer ersten Sitzung auch einen Liedervers singen. Weiter möchte hier zu ergänzen sein, daß das Morgengebet immer einem zuvor verlesenen Schriftabschnitte anzuschließen sei, wie das längst bei uns Brauch geworden ist, weil wir Alles durch Gebet und Gottes Wort heiligen sollen.

In § 14 wird aufzunehmen sein, daß der Präses nach seinem Berichte über den Bestand der Synodalcasse, auch über den Bestand der, der Synode gehörigen Pfarrvicariatscasse berichte, und die Statistik des Ministerii gebe, wie unser verehrter Präses das freundlichst immer gethan hat. Dem hätten dann Nekrologe zu folgen, die von unserem verehrten Präses immer eingefordert worden sind, die aber wohl nur dann auf unseren Saal hingehören möchten, wenn sie von Pastoren handeln, die mehr oder minder tief in die Entwicklung unserer Synode eingriffen, in diesem Falle aber uns auch nie fehlen sollten.

Giebt § 15 den schriftlichen Aufsätzen, den „Arbeiten“ an jedem vollen Synodaltage nur 3 Stunden, und nehmen uns Morgengebet und Protocollverlesung oft schon eine ganze Stunde davon fort, so scheint ein größeres Zeitmaß für den Vortrag der Arbeiten wünschenswerth. Sind aber diese Arbeiten auch oft überaus schätzenswerth, so dürfen wir doch nimmer über dieselben, was uns sonst an Synodalmaterial vorliegt, aus dem Auge verlieren, da sie uns in unseren theologischen Zeitschriften oder auch in Brochüren mitgetheilt werden können, das sonstige Synodalmaterial aber, wenn es nicht auf unserem Saale zur Verhandlung gebracht wird, gar nicht an uns kommt. Was den drei übrigen Stunden — ich möchte weder sie, noch die frühern drei strenge an diese oder jene Tageszeit gebunden, sondern da dem Präses volle Freiheit bewahrt sehen — anbelangt, so erlaube ich mir, zu proponiren, daß da nach einander an die Reihe kommen mögen: 1) die Referate der Committés und in dieselben einschlagende Arbeiten; 2) die Vota der Sprengel über die von der Provinz an sie gewiesenen Commissa und darauf

bezügliche Arbeiten, wobei mir ein, die Vota der Sprengel zusammenfassender und der Provinz in solcher Zusammenfassung vorliegender Synodalauschuß wünschenswerth erscheint, wodurch dem Präses und der Synode der Ueberblick über dieselben und die Erledigung ihres Gegenstandes gar sehr würden erleichtert werden; 3) die Desiderien, Petitionen und Anträge einzelner Sprengel oder einzelner Pastoren, wobei allerdings zu wünschen, aber keineswegs in jedem Falle zu verlangen wäre, daß nichts ohne vorher gegebene Motivirung vorgebracht werde, wie denn auch von uns, in Folge des Vorschlages des Wendener und des Walker Sprengels von 1858 (Prot. § 29, a), 1859 beschlossen worden ist, von jedem wichtigen Desiderio zu verlangen, daß es vorher motivirt werde (Prot. § 71, 1). In meine dritte Kategorie wäre die Mittheilung besonderer Fälle und Erfahrungen aus der amtlichen Praxis hineinzunehmen, ebenso die mehrmals besprochene Kirchenchronik (Prot. 1849, § 22 und § 36; 1850, § 46; 1851, § 13; 1852, § 26), das verlangte Referat in Sachen der Schule (Prot. 1849, § 43; 1856, § 50; 1858, § 52, 2) und die gewünschten Mittheilungen in Bezug auf die Kirchenzucht (Prot. 1857, § 75). Wird das in unserer Ordnung namhaft gemacht, so werden wir wieder Mittheilungen, wie wir sie früher zu unserm Aller Nutz und Frommen hatten, erfahren, und diese Mittheilungen werden gar oft den Alten Dasen auf Wüstenwanderungen, den Jungen Umbäume für ihre Weinranken werden, denn so wir nur Ernst machen, wird Niemand mehr sagen, in ordentlichen Zeiten komme nichts Außerordentliches vor, noch sich in den Wahn einzulassen lassen, bei ihm stehe es Alles gut, weil er nichts Besonderes zu berichten hat. — Was sodann die, in unserem Paragraphen erwähnte Durchsprechung anlangt, so möchten da die, in den Maurach'schen Vorschlägen (Punkt 1 u. 4) proponirten Sprecher doch recht sehr zu empfehlen sein. Was soll dieses Sprechen Aller über Alles, über das wir uns schon gar manches Mal meilenweit hinweggewünscht haben? Wie oft sagen wir da bald zu viel, bald zu wenig, bald dasselbe, was schon 10 Andere sagten, bald etwas ganz Anderes, als was gesagt werden soll. Müßte in alten Zeiten jeder Synodale eine Arbeit auf den Saal mitbringen, so haben wir das einen Zopf genannt, sind aber unsere Reden Aller über Alles nicht ein noch ärgerer Zopf? Und was für eine Gefahr liegt denn in der Erwählung von Sprechern, so lange wir auf der einen Seite damit Niemandem, der außer den Sprechern das Wort ergreifen will, Solches weigern, auf der andern aber, während wir von uns erwählte Sprecher abwehren, von sich selbst erwählte Improvisatoren dulden, ja oft gar gerne

sehen? Ich erlaube mir, hier auch daran zu erinnern, daß Maurach's Sprecher uns doch so viel für sich zu haben schienen, daß wir immer und immer wieder auf sie zurückweisende Desiderien vorgebracht haben. Dahin rechne ich das, wenn Wenden und Wall 1858 desiderirten, kein Desiderium möge unmotivirt an die Provinz gebracht werden, und die Pröpste möchten die an die Sprengel gebrachten Commissa der Provinz ihren Pastoren zur Bearbeitung übergeben (Prot. § 29, a und b), damit die Commissa folchergestalt gleich in allseitiger Beleuchtung auf die Sprengelsynoden kämen, und daß die Provinz diesen Desiderien, nachdem dieselben von den Sprengeln waren berathen und begutachtet worden, 1859 insoweit mindestens nachkam, daß sie beschloß, die Bearbeitungen der, von der Provinz den Sprengeln zugewiesenen Commissa solle der freien Vereinbarung der Pröpste mit ihren Pastoren anheimgegeben werden (Prot. § 72, 2), denn thun wir das von Wenden und Wall Desiderirte, entweder obligatorisch oder in freier Vereinbarung, so bekommen wir die von Maurach empfohlenen Sprecher für die Provinz, wir mögen wollen oder nicht, da ohne Zweifel der Pastor, der in seinem Sprengel Sprecher für oder gegen eine Sache ist, gar bald auch auf der Provinz für oder gegen dieselbe in längerer Rede auftreten wird, und die Pastoren, die eine Sache im Sprengel einem der Brüder zur allseitigen Beleuchtung anvertrauten, auf der Provinz schwerlich viel anders verfahren werden. Desiderirte Riga dagegen 1858, unserem bisherigen Discussionsmodus treu anhangend, jeder Pastor möge über jedes Commissum der Provinz ein schriftliches Sentiment auf seinen Sprengel mitbringen (Prot. § 29, c), und verlangte weiter, damit jeder Pastor bei Abgabe seines Sentiments, auf dem, von der Provinz eingenommenen Grunde und Boden stehen könne, die Pröpste möchten die aus den Durchsprachungen auf der Provinz hervorgehenden Resultate und Sentiments nach der Synode den Sprengeln mittheilen, sobald diese Resultate und Sentiments sich auf, von der Provinz den Sprengeln zugewiesene Commissa bezögen, offenbar in der Absicht, jeden Pastor, wenn ich so sagen darf, zum Sprecher über jeden Gegenstand der Provincialverhandlungen heranzubilden, so würde, wenn wir dem nachkämen und wenn dadurch unsere Sprechfertigkeit zu-, nicht aber abnähme, den, unseren Durchsprachungen anhangenden Uebelständen dadurch nimmer abgeholfen werden, da dann auch gar Mancher wieder nur bereits Gesagtes abermals sagen würde, und unsere Provinz in Gefahr käme, von, aus den Sprengeln heranzfluthenden Sentiments geradezu überschwemmt zu werden. Haben wir 'mal etwa 12 Commissa der Provinz und 100 Pastoren auf

der Provinz, so könnten wir da gar leicht — wenn wirklich jeder Pastor nicht nur auf seinem Sprengel, sondern auch auf der Provinz sentirt — 1,200 Sentiments anzuhören bekommen (Prot. S. 29, d)! Nehmen wir nun Maurach's Sprecher an, so werden dieselben, wie Maurach das auch proponirt, theils auf den Sprengelsynoden, theils in den Sprengelsversammlungen auf der Provinz zu erwählen, darnach aber dem Präses namhaft, und von diesem dem Protocollführer zur Verzeichnung im Programme bekannt zu machen sein. — Was endlich das, in unserem Paragraphen erwähnte Votum des Präses betrifft, so werden wir hier das Votum, das der Präses in dem Sprengel, welchem er sich als Synodaler zuzählt, abzugeben hat, vor seiner Aufgabe, am Schlusse der Durchsprechung dieselbe zu resumiren, durchaus unterscheiden müssen. Folgt der Durchsprechung eine Abstimmung, und ergiebt das Ballotement gleiche Stimmen, so hat selbstverständlich der Präses, der als Synodaler mitgestimmt hat, als Präses den Ausschlag zu geben.

In § 16 wäre der Passus über die Bestimmung der Dauer, welche der Synode zu geben sei, wegzustreichen, da wir ein für alle Mal beschlossen haben, immer, die Vorversammlung der Präpste mit dem Präses eingerechnet, volle 8 Tage versammelt zu bleiben.

In § 17 möchte zu ergänzen sein, daß Vorträge, die ein größeres Zeitmaß als das einer halben Stunde beanspruchen, unserem Brauche gemäß, bevor sie zur Perception gelangen, von der Provinz für Verlesung votirt und dann getheilt werden müssen. So oft wir das hier festgesetzte Zeitmaß überschreiten mußten, um uns nicht tüchtigster und förderndster Vorträge zu berauben, ist's doch, angeichts des von Jahr zu Jahr wachsenden Synodalmaterials, unerläßlich nothwendig, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten. Gefahr hat das nicht, da, was auf unserem Saale nicht zur Perception gelangt, uns in unseren theologischen Zeitschriften gegeben werden kann, was aber für diese, überhaupt also für Veröffentlichung nicht geeignet ist, von uns vorzugsweise für Verlesung auf unserem Saale votirt werden kann, und auch immer votirt worden ist. — Weiter wäre hier zu sagen, daß von Abwesenden eingegangene Vorträge, wenn sie von einem Sprengel für die Provinz votirt wurden, ohne Weiteres, sonst aber nur auf ausdrücklichen Wunsch der Synode zur Perception gelangen, und von Dem verlesen werden, den der Autor dazu bestimmte oder der Präses dazu erbittet. Abgesehen davon, daß oft sehr viel darauf ankommt, wer einen Vortrag verliest, sind unsere Protocollführer, die zudem nicht immer gute Vorleser sind, anderweitig genugsam beschäftigt. Es ist ja auch der angegebene Modus längst Synodalbrauch geworden.

— Endlich, die von Fremden oder Gästen, also von Gliedern anderer Synoden zu haltenden Vorträge anlangend, möchte es weder den Pastoren, die aus unserem Ministerio in ein anderes übersiedelten, noch den Deputirten der benachbarten Synoden geweigert werden können, auf den Wunsch der Provinz, dem selbstverständlich der Präses zuzustimmen hat, widrigenfalls solcher Wunsch keine Berücksichtigung finden mag, das Wort zu ergreifen. Die Protocollführer konnten nie für dieselben eintreten und haben es nie gethan.

§ 18 fehlt in N. v. Kloe's Vorschlägen ganz. Wir können in ihn unsere Committés, deren in unserer Ordnung, obgleich sie schon 1834 und von da ab unausgesetzt vorkommen, nirgends Erwähnung geschieht, hineinbringen. Allerdings haben sich neuerdings gewichtige Stimmen gegen alle Committés erhoben, es möchten aber doch, wenn wir die Sache in ernstere Erwägung ziehen, nur Uebelstände in und an den Committés, nicht aber die Committés selbst anzugreifen sein. Freilich werden wir, wenn der von mir proponirte Synodalausschuß ins Leben gerufen wird, weit seltener als bisher ein Committé zu wählen haben, so lange aber die verschiedensten Materien auf unseren Saal gebracht werden, und um ihrer Wichtigkeit willen von uns erledigt werden müssen, möchten wir doch, bald, weil der Ausschuß schon genugsam beschäftigt ist, bald, weil die Glieder des Ausschusses selbst die Sache Anderen übergeben wünschen, immer und immer wieder Committés zu wählen haben. Das namentlich, wenn 1) Commissa der Oberen oder Petita der Synodalen sofort erledigt werden müssen, ohne zuvor an die Sprenzel gebracht werden zu können, und 2) über diesen oder jenen, in Verhandlung gezogenen Gegenstand, eine längere oder kürzere Reihe von Arbeiten eingeht, aus denen ein Resumé gezogen werden muß oder ein Werk, z. B. ein Gesangbuch, ein Katechismus u. s. w. herzustellen ist. Meines Erachtens wären dann die nöthigen Committés so herzustellen, daß die Synode entweder districtsweise 2, oder kreisweise 4, oder aber sprenzelweise 8 Glieder wählte, die erwählten Glieder aber ihren Präses selbst aus der Summe der Pastoren ernenneten. Ebenso müßte, denke ich, der ständige Synodalausschuß constituirt werden. Haben wir aber 1858 (Prot. § 30) beschlossen, ein Committé solle fortarbeiten, so lange es mindestens in der Hälfte seiner Glieder vorhanden ist, so werden wir diesen Beschluß wohl wieder aufheben müssen, da nur das Committé das Vertrauen der Synode haben kann und wird, in welchem die Synode, und nicht nur ein Theil derselben, vertreten ist, und Committés, welche das Vertrauen der Synode entbehren, vergeblich arbeiten, und in die Luft streichen. In gleicher Weise

werden wir den, nicht selten eingehaltenen Constitutionsmodus, die Committéglieder sammt den Präsidibus derselben von Allen aus Allen wählen zu lassen, nicht mehr ausüben dürfen. Endlich möchte in Bezug auf unsere Committés, wie auch auf den ständigen Synodalausschuß. Folgendes treu und streng einzuhalten sein: 1) daß Sachen, die gar nicht in den Bereich unserer Berathungen gehören, nie von uns in Verhandlung gezogen werden; 2) daß wir das Beschaffen des nöthigen Materials immer als Sache der Synode, nicht aber der Committés oder des Ausschusses hinstellen; 3) daß die den Committés oder dem Ausschusse — und Gleiches gilt auch von den Sprengeln — zu machenden Vorlagen immer spätestens im Januarmonate an ihrem Bestimmungsorte eingehen. Nur dann werden die Committés und der Ausschuß — und ebenso auch die Sprengel — ihre Aufgaben lösen können.

Zu § 19 haben wir 1842 (Prot. § 32) beschlossen, die Pröpste mögen 4 Wochen nach der Synode von ihren Pastoren die Themata für die nächste Synode einfordern, und zu dem Ende einen Bogen zur Verzeichnung derselben in ihren Sprengeln circuliren lassen. Diesem sehr erfreulichen Beschlusse werden wir nunmehr um so treuer nachkommen müssen, je mehr wir ihn bisher vernachlässigt haben. In der Anmerkung zu unserem Paragraphen aber werden wir sagen müssen, die eingesammelten Synodalthemen seien, sobald die Circulairbogen zu den Pröpsten zurückkehren, ohne allen Verzug dem Präses einzusenden, damit derselbe sie, sobald sie die Genehmigung des Consistorii erhalten haben, zugleich mit seinem Synodalausschreiben sämmtlichen Pastoren zustellen könne, und, es sei jedem Pastor unbenommen, ein bereits gestelltes Synodalthema zu dem seinen zu machen und zu wiederholen. Sehen wir unsere Synodalthemata an, so gehen wir — *sit venia verbo!* — aus Kanaan in die Wüste zurück. Seit 1842 haben wir von 1842 bis 1845: gar keine, 1846: 54, 1847 — 1850: gar keine, 1851: 16, 1852: 5, 1853: gar keine, 1854: 3, 1855: gar keine, 1856: 46, 1857: 58, 1858: 56, 1859: gar keine, 1860: 16, in summa also in 18 Jahren 254, also über 18 fürs Jahr. Wie viele von ihnen konnten bearbeitet werden? Wie viele wurden bearbeitet? Konnten sie alle bearbeitet werden, und wurden es, so erhielten wir durchschnittlich 18 Arbeiten allein über Synodalthemata neben dem Referate des Präses, neben den Voten und Desiderien der Sprengel, neben den Arbeiten über, von den Autoren frei gewählte Themata, ja 1858 sogar 58 solcher Arbeiten für eine einzige Synode! Konnten sie aber nicht alle bearbeitet werden, und wurden es auch nicht, wozu stellten wir sie überhaupt? Ich glaube,

nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, die meisten Synodalthemata, nach gegenwärtigem Brauche gelegentlich der Sprengelsynoden den Pröpsten übergeben, entstanden beim Lesen irgend eines Buches oder nach Führung irgend eines Gespräches, die allerwenigsten aber in Erinnerung an die Synodalverhandlungen. Und doch möchten nur diejenigen dieser Themas Synodalthemata genannt werden dürfen, die aus den Synodalverhandlungen selbst herausgeboren, und daher gleich nach der Synode gestellt wurden! Gegenfalls verlangt man von uns, wir sollen die Logoslehre zum Abschlusse bringen, oder darüber einen Vortrag halten, daß Erholungsreisen den Livländischen Pastoren noth und wohl thuen!

§ 20 wäre in Gemäßheit des oben über die Vorversammlung der Pröpste mit dem Präses zu ändern.

In § 21 ist der zwischen Parenthesen gestellte Satz zu streichen, sobald wir uns, wie Solches sehr zu wünschen, für eine kleine Synode erklären.

§ 22 scheint mir unser Kirchengesetz (R. D. § 438) nicht richtig verstanden zu sein, sofern unsere Ordnung den Zweck, unser Kirchengesetz aber nur das Wesen unserer Synode in allgemein geistliche Berathung setzt. Mindestens darf unser Paragraph nicht dahin gedeutet werden, daß wir nur Allgemeines, nicht aber auch Besonderes in Verhandlung zu ziehen hätten. Die Aufgabe der Provinzialsynode als solcher ist ja eben die, das Provinzielle in Berathung zu ziehen, und das Allgemeine zu individualisiren, damit es, ein Besonderes geworden, dem Allgemeinen als selbstständiges und selbstthätiges, und dadurch mitwirkendes Glied eingeordnet werden könne. Wir haben ja auch *de facto* Livländisch getagt, und aus unseren Tagungen sind unter Anderem unser Teutisches, unser Lettisches, unser Dörpt-Ehstnisches Gesangbuch, unser Choral- und Melodienbuch, unsere Perikopenansammlungen, unser Pfarrvicarinstitut u. s. w. hervorgegangen.

§ 23 scheint mir zu sehr an die Zeit zu erinnern, wo der Nationalismus das in der Kirche wieder erwachende Leben ängstlich und gränlich anschaute, weil es das *dolce far niente* des würdigen Pfarrers von Grünau zu Schanden machte, und uns Erscheinungen brachte, die Melanchthon eine heillose *rabies theologorum*, Luther aber ein heilsames Aufeinanderplagen der Geister nannte. Gewiß sollen wir uns gar sehr hüten, aus der Sachlichkeit in Persönlichkeiten hinauszuirren, aber eben so sehr sollen wir uns auch hüten, einen ewig heiteren Himmel über ein verwüstetes Griechenland lachen zu lassen. Eine Synode, die, wie die unsere, durch ihren, in der Liebe thätigen Glauben aus Gottes Gnade

eine Macht geworden ist, der sich alle ihre Glieder, in freiem, weil selbstgewolltem Gehorsame beugen, möchte auch äußeren Zwanges nicht bedürfen, sondern an dem in ihr lebenden Geiste und der aus ihr hervortretenden Sitte genug haben, um davor bewahrt zu bleiben, daß das Aufeinanderplagen der Geister sie nicht zerbreche, geschweige denn zertrümmere. Aus allen unseren Kämpfen sind wir — alle Ehre dafür dem Herrn, unserem Gotte! — als Sieger über uns selbst hervorgegangen, und alle unsere Risse, rasch und ganz verheilend, haben den Klang unserer Viola nur noch schöner gemacht. Daher wünsche ich unserem Paragraphen eine andere Fassung.

§ 24 möchte unverändert zu belassen sein.

Zu § 25 wäre zu wünschen, daß kein *Votum unmotivirt* zu Protocolle genommen werde, weder das der Majorität, noch auch das der Minorität, und daß am allerwenigsten bei Verzeichnung von Majoritäts- und Minoritätsvoten das eine motivirt, das andere aber unmotivirt ins Protocoll komme. Das ist weniger um unsret, als um Deretwillen nöthig, die unser Protocoll lesen, ohne unserer Synode anzugehören oder derselben angewohnt zu haben.

Zu § 26 erinnere ich daran, daß wir 1843 schon darauf hingewiesen worden sind (Prot. § 4, d) wie unsere Protocolle, auf Anordnung des Generalconsistorii, der Bemerkung nicht ermangeln dürfen, daß sie gelesen und genehmigt und darnach unterschrieben worden seien. Ist es bei uns aber Brauch geworden, nicht das Protocoll einer jeden Sitzung in der folgenden, sondern das Protocoll eines jeden Tages am folgenden Morgen verlesen, emendiren und unterschreiben zu lassen, so möchte dieser Brauch auch fernerhin einzuhalten sein, da die Protocollführer zwischen der Vormittags- und der Nachmittags-sitzung gar keine Zeit zum Ordnen der von ihnen gemachten Notizen haben.

§ 27 möchte unverändert zu belassen sein.

§ 28 wäre dahin zu ändern, daß wir sagten, die Dauer der Synode dürfe das vom Gesetze bestimmte Zeitmaß nicht überschreiten, aber auch nicht, es treten denn ganz außerordentliche, dazu zwingende Umstände ein, abgekürzt werden.

§ 29 möchten wir hinzuzufügen haben, daß der Präses, nachdem er die Synode geschlossen, die Synodalen auffordere, sich zum Schlußgottesdienste mit ihm in die Kirche zu begeben.

Im Vorstehenden mag gar Manches von Synodal-Beschlüssen, Bräuchen und Wünschen fehlen, weil's mir unbekannt blieb. Das mag denn von Andern ergänzt werden. Mit Absicht habe ich Eines

übergangen, nämlich die ab und zu aufgenommenen und wieder hingebenen abendlichen Erbauungstunden in der Kirche während der Synodaltage für die Gemeinde des Synodalortes (Prot. 1849, § 49; 1850, § 7; 1851, § 33; 1852, § 47). So sehr viel diese Stunden für sich haben, möchten sie doch so lange unausführbar sein, als die Synodalen, vielfach anderweitig beschäftigt, denselben nur unter Versäumniß anderweitiger Obliegenheiten anwohnen können.

Wird nun gefragt, ob wir für unsere Sprengelsynoden nicht eben so einer festen Ordnung bedürfen, wie für unsere Provinzial-synode, so kann darauf nur geantwortet werden, daß wir, was wir für unsere Provinz verlangen, auch unsern Sprengeln gewähren müssen: Bewahrung der Individualität. Möge jeder Sprengel, so weit die Ordnung seiner Synode nicht aus dem Vorstehenden resultirt, sich seine, seiner Individualität entsprechende Ordnung schaffen. Das walte Gott in Gnaden!

